

Verbindlicher Hinweisbogen über die Durchführung und Abrechnung von PCR-Tests via PoC-NAT-Testsystemen gemäß § 9 Satz 3 TestV

1. Der Standort des PoC-NAT-Testsystems ist Schleswig-Holstein.
2. Das Angebot von PoC-PCR-Tests ist in Abstimmung mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst über das vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellte Portal (Link: https://phpefi.schleswig-holstein.de/testangebote/index_testangebote.php?showid=126) zu melden!
3. Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 TestV, die Testungen nach § 9 Satz 3 TestV mittels PoC-NAT-Testsystemen durchführen, sind verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik gemäß § 9 MPBetreibV einzurichten. Die Richtlinie der Bundesärztekammer für die Erbringung laboratoriumsmedizinischer Leistungen - RiliBÄK - ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen!
4. Die Abrechnung von PoC-PCR-Tests mittels PoC-NAT-Testsystemen erfolgt als monatliche Sammelabrechnung (Anzahlangabe) entsprechend den KBV-Vorgaben zur TestV über das eCovid-Portal der KVSH. Vertragsärztliche Praxen rechnen analog über das eKVSH-Portal ab.
5. Alle Leistungserbringer von PoC-PCR-Tests sind angehalten, vor Durchführung und Abrechnung der Diagnostik die bereits bestehende Registrierung bei der KVSH zu ergänzen. Nutzen Sie hierfür das zur Verfügung gestellte Anmeldeformular. Dies gilt auch für vertragsärztliche Praxen. Leistungserbringer, die bisher noch nicht registriert sind, nutzen bitte das reguläre Registrierungsformular für Neuregistrierungen.
6. Das Abrechnungsverfahren mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgt jeweils nach der monatlichen Abgabefrist spätestens am 10. des darauffolgenden Monats.
7. Der Honorarbetrag wird im Anschluss an das Abrechnungsverfahren mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung, nach Zahlungseingang bei der KVSH, zeitnah dem Honorar- bzw. Bankkonto nach Abzug der jeweiligen Verwaltungskosten gutgeschrieben.